



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

In diesem Reglement gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Fahrni erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734,7) folgendes Reglement

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
- Zweck ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit die Gemeinde Fahrni mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- ² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang I aufgeführt.
- Art. 2**
- Benutzung des öffentlichen Grundes ¹ Die in Anhang I aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Fahrni für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat Fahrni vereinbart mit den jeweiligen EVU die Einzelheiten der Benutzung des öffentlichen Grundes.

II Bemessung und Abgaben

Konzessions- abgabe für die Elektrizitäts- versorgung	Art. 3
	¹ Die EVU bezahlen der Gemeinde Fahrni für das Recht auf Benutzung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.
	² Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:
	a) Die Abgabe beträgt mindestens 1,0 Rappen bis maximal 2.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
	b) Für Anlagen mit durch die EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 95.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
	³ Die EVU belasten diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.
	⁴ Der Gemeinderat Fahrni schliesst mit den betroffenen EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 – 2 vorstehend.

III Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 4
	Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 05. Dezember 2022 durch die Gemeindeversammlung Fahrni genehmigt.

Fahrni, 06. Dezember 2022

Einwohnergemeinde Fahrni

Der Gemeindepräsident



Stephan Althaus

Die Gemeindeschreiberin



Fabienne Rufer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 3. November 2022 bis am 4. Dezember 2022 auf der Gemeindeverwaltung Fahrni zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 44 vom 3. November 2022 und Nr. 45 vom 10. November 2022 publiziert.

Rechtskraftbescheinigung

Während der 30-tägigen Auflage- und Einsprachefrist im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Fahrni, 07. Januar 2023

Die Gemeindeschreiberin



Fabienne Rufer

Anhang I

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Fahrni

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Net Zulg AG, Bernstrasse 138, 3613 Steffisburg